

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 13.01.2021

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

—
Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Verteilung der offenen Haftbefehle

- Drucksache 16/9622

Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Mit Blick auf die Differenzierung zwischen den Begrifflichkeiten „offene Haftbefehle“ bzw. „nicht vollstreckte Haftbefehle“ und dem von den Strafverfolgungsbehörden gebrauchten Terminus „Fahndungsausschreibungen“ sowie die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Justiz und Polizei wird auf die Ausführungen zur Drucksache 16/5135 (Vorbemerkung und Frage 1) verwiesen.

Die für eine Erhebung der Zahl der erlassenen, nicht jedoch vollstreckten Haftbefehle erforderlichen Merkmale werden weder in der gerichtlichen Fachanwendung forumSTAR noch in der staatsanwaltschaftlichen Fachanwendung web.sta systematisch erfasst. Eine belastbare Aussage zur Zahl der offenen Haftbefehle bzw. zum Anteil der einzelnen Haftbefehlsarten an der Gesamtzahl der offenen Haftbefehle im relevanten Zeitraum im Sinne der Fragestellungen ist dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht möglich. Angesichts der in Rede stehenden Fallzahlen wäre eine statistische Erhebung lediglich über eine außerordentlich zeit- und personalaufwendige händische Aktenauswertung möglich, die in der zur Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten ist. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung der nachstehenden Ziffern 1 bis 3 sowie 7 ausschließlich auf Grundlage der Daten polizeilicher Auskunftssysteme. Da der Bestand der Fahndungsausschreibungen durch regelmäßige Neuerfassungen sowie Löschungen und Erledigungen permanenten Veränderungen unterliegt, erfolgen statistische Angaben anhand stichtagsbezogener Auswertungen. Dabei handelt es sich jeweils um Momentaufnahmen, die keine Rückschlüsse auf die Dauer bestehender Fahndungsausschreibungen zulassen.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. wie sich in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 (jeweils zu einem identischen statistisch maßgeblichen Stichtag des Jahres) und im laufenden Jahr 2020 (nachfolgend: „Berichtszeitraum“) die Zahl der offenen Haftbefehle im Land entwickelt hat, unterteilt nach Art des Haftbefehls (Untersuchungshaftbefehl, Unterbringungshaftbefehl, Haftbefehl in der Hauptverhandlung, Sicherungshaftbefehl, Internationaler beziehungsweise europäischer Haftbefehl, Vollstreckungshaftbefehl, Abschiebehaftebefehl, zivilrechtlicher Haftbefehl und gegebenenfalls weitere);*

Zu 1.:

Anhand des gemeinsamen Informations- und Fahndungssystems der Polizeien des Bundes und der Länder können Haftbefehlsarten nicht im Sinne der Fragestellung recherchiert werden. Möglich ist eine Auswertung von Fahndungsausschreibungen zur Festnahme aufgrund eines vorliegenden Beschlusses nach bestimmten Fahndungsanlässen. Aus den Fahndungsanlässen Straftat, Strafvollstreckung und Unterbringung kann auf die zugehörigen Haftbefehlsarten geschlossen werden. Zwar gibt es auch einen Fahndungsanlass Ausweisung/Abschiebung, diesem liegen in der Regel allerdings keine Abschiebehaftbeschlüsse zugrunde.

Die Entwicklung der Anzahl der entsprechenden Fahndungsausschreibungen lässt sich für die angefragten Zeiträume bis zum Stichtag 01.10.2020 der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Die im Vergleich zu den Vorjahren geringere Zahl an Vollstreckungshaftbefehlen im Jahr 2020 dürfte auch auf Maßnahmen im Bereich der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zur Vermeidung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Justizvollzugsanstalten zurückzuführen sein. Im Übrigen hat die Polizei Ende des Jahres 2018 ein landesweit einheitliches Haftbefehlsmanagement eingeführt. Dieses gewährleistet im Rahmen eines strukturierten und standardisierten Prozesses einen Überblick über die bestehenden Fahndungen und ermöglicht damit die priorisierte Vollstreckung offener Haftbefehle im Bereich der schweren Kriminalität und bei gefährlichen Personen sowie eine zielgerichtete Konzentration der Fahndungskapazitäten.

Fahndungsanlass	2014	2015	2016	2017	2018	2019	01.10.2020
Straftat (Untersuchungshaftbefehl)	3108	3077	3163	3166	3243	3090	3056
Strafvollstreckung (Vollstreckungshaftbefehl)	12752	13482	15151	16303	17603	18681	9442
Unterbringung (Unterbringungshaftbefehl)	3	4	2	3	1	3	5
Gesamt	15863	16563	18316	19472	20847	21774	12503

2. *wie viele offene Haftbefehle im Berichtszeitraum durch Ergreifung des Beschuldigten in Vollzug gesetzt wurden, unterteilt nach Art des Haftbefehls;*

Zu 2.:

Seit einer Verbesserung der Auswertemöglichkeiten im Jahr 2019 ist es möglich, die Erledigung offener Haftbefehle durch Ergreifung auszuweisen. Die Anzahl der Erledigung offener Haftbefehle bis zum Stichtag 01.10.2020 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ergänzend aufgeführt werden die durch Bezahlung einer Geldstrafe erledigten Haftbefehle; in diesen Fällen wurde die Person regelmäßig zuvor festgenommen und damit ergriffen. Die Bezahlung der Geldstrafe erfolgt, um die Haft abzuwenden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	01.10.2020
Erledigung durch Ergreifung	-	-	-	-	-	4286	2204
Straftat	-	-	-	-	-	958	673
Strafvollstreckung	-	-	-	-	-	3314	1527
Unterbringung	-	-	-	-	-	14	4
Erledigung durch Bezahlung Geldstrafe	2291	2588	2897	2791	2778	3099	1086
Gesamt						7385	3290

3. *wie viele offene Haftbefehle im Berichtszeitraum wieder außer Vollzug gesetzt beziehungsweise aufgehoben wurden, ohne dass der Beschuldigte aufgegriffen werden konnte;*

Zu 3.:

Nach Kenntnis des Landeskriminalamts Baden-Württemberg wurden im Jahr 2019 438 Haftbefehle aufgehoben. Im Jahr 2020 wurden zum Stichtag 01.10.2020 insgesamt 2.943 Aufhebungen verzeichnet. Eine Auswertung der Jahre 2014 bis 2018 ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenbasis nicht möglich.

4. *nach wie vielen Monaten oder Jahren offene Haftbefehle üblicherweise außer Vollzug gesetzt beziehungsweise aufgehoben werden, weil der Beschuldigte nicht aufgegriffen werden konnte;*

Zu 4.:

Allgemeine Aussagen zur Frage, ob und gegebenenfalls nach welcher Zeitspanne ein erlassener Untersuchungshaftbefehl in der staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgehoben wird, weil der Beschuldigte nicht festgenommen werden konnte, sind nicht möglich. Grundsätzlich kann jedoch bemerkt werden, dass der Erlass und die Aufrechterhaltung eines Untersuchungshaftbefehls – wie alle anderen strafprozessualen Eingriffsbefugnisse auch – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen haben. Eine derartige Verhältnismäßigkeitsprüfung hat danach unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls regelmäßig bei Bekanntwerden neuer Tatsachen im jeweiligen Ermittlungsverfahren sowie bei der Entscheidung über die Verlängerung der nur zeitlich befristet möglichen Ausschreibung zur Festnahme eines Beschuldigten auf der Grundlage des jeweiligen Haftbefehls zu erfolgen. Für den Bereich der Strafvollstreckung bestimmen §§ 2, 3 der Strafvollstreckungsordnung, dass im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege eine richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken ist und die Staatsanwaltschaft die hierzu erforderlichen Anordnungen trifft.

- 5.** *wie viele offene Haftbefehle im Berichtszeitraum durch eine Abschiebung beziehungsweise freiwillige Ausreise des Beschuldigten außer Vollzug gesetzt beziehungsweise aufgehoben wurden;*

Zu 5.:

Haftbefehle werden durch eine Abschiebung oder eine freiwillige Ausreise nicht außer Vollzug gesetzt; vielmehr bedarf es hierzu einer Entscheidung der je nach Haftart zuständigen Stelle. Sofern gegen eine ausländische Person ein offener Haftbefehl vorliegt, ist in der Regel keine Abschiebung möglich, da in diesen Fällen regelmäßig kein erforderliches Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. keine Freigabe nach § 456a der Strafprozessordnung vorliegt.

Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenbasis kann keine Aussage im Sinne der Fragestellung getroffen werden.

6. wie vielen offenen Haftbefehlen auf einer strafprozessualen Grundlage (aufgeteilt nach der jeweiligen Art des Haftbefehls) im Berichtszeitraum als Tatvorwurf (auch) ein Verbrechen zu Grunde lag, bitte auch jeweils aufgeschlüsselt nach jeweiliger Deliktsart;

Zu 6.:

Eine retrograde Auswertung des Berichtszeitraums im Sinne der Fragestellung ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenbasis nicht möglich. Nach Erledigung offener Haftbefehle werden die zugehörigen Daten unwiderruflich aus den polizeilichen Informationssystemen gelöscht.

7. wie viele offene Haftbefehle im Berichtszeitraum sich gegen rechts-, linksextreme und islamistische Beschuldigte richteten;

Zu 7.:

Die Erhebung offener Haftbefehle politisch motivierter Straftäterinnen und Straftäter wird in einem halbjährlichen Rhythmus jeweils Ende März und Ende September zentral durch das Bundeskriminalamt durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Zeitpunkt. Die Anzahl der offenen Haftbefehle für die Bereiche Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) rechts, links und religiöse Ideologie für Baden-Württemberg können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Erhebung der Zahlen für den Bereich PMK religiöse Ideologie erfolgt erst seit Januar 2017. Grundsätzlich können auf eine Person mehrere offene Haftbefehle ausgestellt sein, weshalb die Anzahl der offenen Haftbefehle regelmäßig größer ist, als die Anzahl der Personen, welche mit offenem Haftbefehl gesucht werden.

	PMK rechts	PMK links	PMK religiöse Ideologie
03/2014	28	19	-
09/2014	52	20	-
03/2015	49	14	-
09/2015	39	13	-
03/2016	44	16	-
09/2016	39	9	-
03/2017	45	9	13

09/2017	45	12	15
03/2018	30	13	26
09/2018	39	18	30
03/2019	48	9	41
09/2019	48	10	47
03/2020	66	15	49
09/2020	43	11	45

8. *wie viele offene Haftbefehle im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität standen;*

Zu 8.:

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenbasis nicht möglich. Eine Beantwortung wäre lediglich über eine außerordentlich zeit- und personalaufwendige händische Aktenauswertung möglich, die in der zur Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten ist.

9. *welchen Einfluss sie den rückläufigen Flüchtlingszahlen im Zusammenhang mit der Zahl der offenen Haftbefehle beimisst;*

Zu 9.:

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der Personen aus, welche im jeweiligen Jahr erstmals in Deutschland um Asyl nachgesucht haben und in Baden-Württemberg verblieben sind. Ein statistischer Zusammenhang zwischen dem Zugang Asylsuchender und der Anzahl der offenen Haftbefehle lässt sich aus Sicht des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration hieraus nicht ableiten.

Jahr	2020 (bis einschl. November)	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Personen	6.296	10.272	10.738	15.694	32.947	97.822	25.673

10. *in welchem Umfang durch Projekte zur Abwendung von Vollstreckungshaftbefehlen im Bereich der sogenannten Kleinkriminalität (etwa „Schwitzen statt Sitzen“) im Berichtszeitraum die Zahl der offenen Haftbefehle reduziert werden konnte.*

Zu 10.:

Das bereits seit Jahren etablierte Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ ermöglicht es Verurteilten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Seit dem 1. Januar 2008 ist das Netzwerk Straffälligenhilfe landesweit in allen Fällen für die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit verantwortlich. Seit Anfang November 2020 läuft nach einer vorherigen Pilotphase von April 2019 bis März 2020 landesweit ein Projekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit. Nach der Konzeption beauftragen die Staatsanwaltschaften im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung standardisiert bei bestimmten Deliktgruppen die örtliche Einrichtung der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg mit der Erstellung von Gerichtshilfeberichten zum finanziellen Hintergrund der Verurteilten. Ziel ist es, im direkten Kontakt mit bis zu zwei Hausbesuchen den Geldstrafenschuldner über die Möglichkeit von Ratenzahlungen und Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu informieren und so die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Der Auftrag an die Gerichtshilfe wird jeweils erteilt, wenn zwei Wochen nach der mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit verbundenen Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe keine Reaktion des Geldstrafenschuldners erfolgt.

Beide Projekte dienen dazu, im Vorfeld den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und damit auch den Erlass von Vorführungs- oder Vollstreckungshaftbefehlen zu vermeiden. Statistische Daten, in wie vielen Fällen die Vollziehung bestehender Vorführungs- oder Vollstreckungshaftbefehle beispielsweise durch kurzfristige Ratenzahlung des Geldstrafenschuldners hat vermieden werden können und diese aufgehoben wurden, liegen nicht vor. Im Jahr 2018 konnten ca. 134.450 Hafttage und im Jahr 2019 ca. 141.750 Hafttage eingespart werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Wilfried Klenk MdL
Staatssekretär